



## Elektrizitätstarife

gültig ab 1. Januar 2009

### Haushalt / Kleingewerbe

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jede Kundin und jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Der Energiepreis ergibt sich aus der Summe der verbrauchten kWh im Hoch- und Niedertarif. Die Hochtarifzeit dauert in der Regel von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Die Tarifzeiten werden vom Netzbetreiber festgelegt.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die gültigen Elektrizitätstarife.

#### Haushalt Einfachtarif

Energie (Strom)	Preis	
Einheitstarif	9.30	Rp./kWh

#### Haushalt Doppeltarif

Energie (Strom)	Preis.	
Hochtarif	9.70	Rp./kWh
Niedertarif	6.50	Rp./kWh

#### Wärmepumpen (sep. gemessen)

Energie (Strom)	Preis.	
Hochtarif	9.70	Rp./kWh
Niedertarif	6.50	Rp./kWh

#### Der Strompreis setzt sich aus den folgenden Preiselementen zusammen:

- Preis für Energielieferung (Elektrizitätstarif)
- Preis für die Netznutzung (Netznutzungstarif)
- Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen / Gemeinde
- Gesetzliche Förderabgaben

## Netznutzungstarife

gültig ab 1. Januar 2009

### Haushalt / Kleingewerbe

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Kraftwerk zur Kundin oder zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundin und jeder Kunde aufgrund der technischen Rahmenbedingungen seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss seinem Verbrauchsverhalten (Stromkonsum und beanspruchte Leistung) einem Netznutzungstarif zugeteilt.

Der Netznutzungstarif enthält Teilprodukte für die Nutzung der Netzinfrastruktur sowie für die Abgaben.

#### NS ET / Haushalt Einfachtarif

Einfachtarifmessung eignet sich für Kunden mit einem geringen Verbrauch in der Nacht und einem jährlichen Energiebezug bis ca. 20 000 kWh.

Netznutzung	Preis	
Grundpreis	108.00	CHF/a
Arbeitspreis HT	8.70	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.43	Rp./kWh
Abgaben		
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde		Rp./kWh
Gesetzliche Förderabgabe	0.48	Rp./kWh

#### NS DT / Haushalt Doppeltarif

Doppeltarifmessung eignet sich für Kunden mit erhöhtem Verbrauch in der Nacht und einem jährlichen Energiebezug bis ca. 20 000 kWh.

Netznutzung	Preis	
Grundpreis	132.00	CHF/a
Arbeitspreis HT	9.20	Rp./kWh
Arbeitspreis NT	4.60	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.43	Rp./kWh
Abgaben		
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde		Rp./kWh
Gesetzliche Förderabgabe	0.48	Rp./kWh

#### NS UR / Doppeltarif unterbrechbar

Unterbrechbare Doppeltarifmessung eignet sich für Wärmepumpen mit separater Messung. Dieser Tarif ist nur als Zusatztarif zu einem Haushalt- oder Gewerbetarif möglich.

Netznutzung	Preis	
Grundpreis	85.00	CHF/a
Arbeitspreis HT	6.20	Rp./kWh
Arbeitspreis NT	3.00	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.43	Rp./kWh
Abgaben		
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde		Rp./kWh
Gesetzliche Förderabgabe	0.48	Rp./kWh



## Elektrizitätstarife

gültig ab 1. Januar 2009

### Gewerbe

Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jede Kundin und jeden Kunden steht aufgrund seines Verbraucherverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Der Energiepreis ergibt sich aus der Summe der verbrauchten kWh im Hoch- und Niedertarif. Die Hochtarifzeit dauert in der Regel von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Die Tarifzeiten werden vom Netzbetreiber festgelegt.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die gültigen Elektrizitätstarife.

### Gewerbe

Energie (Strom)	Preis	
Hochtarif	9.60	Rp./kWh
Niedertarif	6.40	Rp./kWh

## Netznutzungstarife

gültig ab 1. Januar 2009

### Gewerbe

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Kraftwerk zur Kundin oder zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundin und jeder Kunde aufgrund der technischen Rahmenbedingungen seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss seinem Verbraucherverhalten (Stromkonsum und beanspruchte Leistung) einem Netznutzungstarif zugeteilt.

Der Netznutzungstarif enthält Teilprodukte für die Nutzung der Netzinfrastruktur, die Blindenergie, die Messung und Abrechnung sowie für die Abgaben.

### NS2 / Gewerbe < 100'000 kWh/a

Kunden mit einem jährlichen Energiebezug unter 100 000 kWh sowie Leistungsmessung.

Netznutzung	Preis	
Leistungspreis	48.00	CHF/kW/a
Arbeitspreis HT	6.75	Rp./kWh
Arbeitspreis NT	3.30	Rp./kWh
Systemdienstleistungen Swissgrid	0.43	Rp./kWh
Blindenergie		
Blindenergie HT	5.00	Rp./kvarh
Blindenergie NT	5.00	Rp./kvarh
NS Leistungsmessung	300.00	CHF/a
Abgaben		
Abgaben und Leistungen an die Gemeinde		Rp./kWh
Gesetzliche Förderabgabe	0.48	Rp./kWh



## Begriffe und Erläuterungen

<b>Tarifzeiten</b>	Für die Netznutzung sind folgende Zeiten massgebend: Hochtarif (HT) 7.00 bis 21.00 Uhr, Niedertarif (NT) 21.00 bis 7.00 Uhr (365 Tage).
<b>Verrechnung der Leistung</b>	Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste durchschnittliche ¼-h-Leistung (24 Std.) massgebend. Der Bemessungszeitraum ist die Ableseperiode.
<b>Abgaben und Leistungen an die Gemeinden</b>	Kosten für die Verlegung der Leitungen und Anlagen im und auf öffentlichem Grund (Bewilligungen, Nutzungsrechte, Konzessionen, etc.) sind gemäss StromVG Bestandteil der anrechenbaren Kosten der Verteilnetzbetreiber. Bisher waren diese Kosten in den Elektrizitätstarifen enthalten. Neu verlangt das StromVG den transparenten Ausweis dieser Abgaben und Leistungen an die Gemeinde. Die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde werden von der jeweiligen Gemeinde festgelegt.
<b>Abgabestelle</b>	Die Abgabestelle (auch Netzgrenzstelle genannt) definiert die Produktzuordnung des Kunden. Sie beschreibt die physikalische Eigentumsgrenze der Netzinfrastruktur (elektrischen Anlagen) zwischen dem Kunden und dem Energieversorger. Die Abgabestelle kann auf Niederspannung (NS), Mittelspannung (MS) oder Hochspannung (HS) liegen.
<b>Benutzungsdauer</b>	Gibt die Zeitdauer an (in Stunden), in der bei einer konstanten Belastung in Höhe der Jahreshöchstlast die gleiche Energie geliefert worden wäre. Die Benutzungsdauer berechnet sich aus dem jährlichen Energiebezug, geteilt durch die verrechnete ¼-h-Jahreshöchstleistung.
<b>Blindenergie</b>	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kvarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (induktiv) bis 50% der Wirkenergie ist im Teilprodukt «Nutzung der Netzinfrastruktur» enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden mit dem Teilprodukt «Blindenergie» verrechnet. Dies erfolgt für HT und NT getrennt.
<b>Messung und Abrechnung</b>	Das Teilprodukt «Messung und Abrechnung» wird pro Messstelle und Jahr verrechnet. Darin sind die Kosten der Zählerinfrastruktur inkl. Auslesung, die Plausibilitätsprüfung, die Messdatenbereitstellung sowie die Abrechnung enthalten.
<b>Hydrojahr</b>	Entsprechend der Wasserkraftnutzung gerechnetes Jahr mit Beginn am 1. Oktober eines Jahres und Ende im folgenden Kalenderjahr am 30. September.
<b>Gesetzliche Förderabgabe</b>	Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Ziel ist es u.a., die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu fördern. Artikel 7 des Energiegesetzes (EnG) verpflichtet die Energieversorgungsunternehmen (EVU) dazu, den aus neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Biomasse, etc.) und von unabhängigen Produzenten gewonnenen Strom abzunehmen. Die Mehrkosten der EVU für die Übernahme von elektrischer Energie aus neuen erneuerbaren Energien und von unabhängigen Produzenten werden von der swissgrid AG (Betreiberin des Hochspannungsnetzes) mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert. Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom BFE (Bundesamt für Energie) festgelegt.
<b>Lastgangmessung</b>	Messung des individuellen Stromverbrauchs, in dem die ¼-h-Werte für den elektrischen Leistungsbezug aufgezeichnet und als Zeitreihe dargestellt werden.
<b>Messstandard</b>	Die Messstandards des Energieversorgers richten sich nach den erwarteten Anforderungen der Messdatenbereitstellung und der Abrechnungsmodalitäten für Energie und Netznutzung. Die Technologie der Messgeräte und die Messverfahren sind zudem unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse, der verlangten Messqualität, des Plausibilitätsnachweises sowie der mit der Messung verbundenen Investitions- und Betriebskosten optimiert festgelegt.